

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Bliestal GmbH zu der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschluss-Verordnung – NAV)

I. Netzanschluss/Netzanschlusskosten

1. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von der Stadtwerke Bliestal GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Die Stadtwerke Bliestal GmbH kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Stromversorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und der Stadtwerke Bliestal GmbH sind angemessen zu berücksichtigen.
3. Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Bliestal GmbH die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses, d. h. die Verbindung vom Verteilnetz zur Hausanschlusssicherung. Standardhausanschlüsse werden nach, dem im Preisblatt der Stadtwerke Bliestal GmbH veröffentlichten Pauschalsätzen abgerechnet. Vom Standard abweichende Netzanschlüsse werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.
4. Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Bliestal GmbH die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
5. Bei Erdkabel-Netzanschlüssen ist der Anschlussnehmer berechtigt, nach vorheriger Abstimmung mit der Stadtwerke Bliestal GmbH auf seinem Grundstück den erforderlichen Kabelgraben in Eigenleistung auszuheben und - nach Verlegung des Netzanschlusskabels durch die Stadtwerke Bliestal GmbH - wieder sach- und fachgerecht zu verfüllen. Die dadurch seitens der Stadtwerke Bliestal GmbH vermiedenen Kosten werden dem Anschlussnehmer pauschal gutgeschrieben.
6. Die Stadtwerke Bliestal GmbH ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

II. Baukostenzuschuss

1. Der Anschlussnehmer zahlt der Stadtwerke Bliestal GmbH bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der Stadtwerke Bliestal GmbH bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).

Der Baukostenzuschuss wird aus den Kosten ermittelt, die typischerweise für die Erstellung oder Verstärkung von örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die Erschließung eines Versorgungsbereiches notwendigen Niederspannungsanlagen und Transformatorenstationen.

2. Als angemessener Baukostenzuschuss zu den auf die Anschlussnehmer entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 50 % dieser Kosten; er wird nur für den Teil der Leistungsanforderung erhoben, der 30 kW übersteigt.
3. Der BKZ wird auf die Gruppe „Haushaltskunden“ sowie „übrige Niederspannungskunden“ aufgeteilt. „Haushaltskunden“ sind Anschlussnehmer mit typischem Haushaltsbedarf, die „übrigen Niederspannungskunden“ sind Anschlussnehmer mit landwirtschaftlichem und/oder gewerblichem, beruflichem und sonstigem Bedarf.

3.1. Gruppe Haushaltskunden

Der BKZ bemisst sich nach der typischen Leistungsanforderung von Haushalten im Netzgebiet der Stadtwerke Bliestal GmbH unter Berücksichtigung der Durchmischung am Netzanschluss.

In Anlehnung an die DIN 18015-1/-2 gelten folgende Leistungsanforderungen in Abhängigkeit von der Anzahl der Wohneinheiten (WE) je Netzanschluss:

Wohneinheiten	Leistungsanforderung	kumulierte Leistung am Netzanschluss
1	13 kW	13 kW
2	zusätzlich 8,6 kW	21,6 kW
3	zusätzlich 6,3 kW	27,9 kW
4	zusätzlich 3,1 kW	31 kW
5 bis 10	zusätzlich 1 kW je WE	32 – 37 kW
11 bis 20	zusätzlich 0,5 kW je WE	37,5 – 42 kW

3.2. Gruppe übrige Niederspannungskunden

Bei der Gruppe der übrigen Niederspannungskunden ist bei der Bemessung der Leistungsanforderung vom Anschlussnehmer die Durchmischung der von ihm betriebenen elektrischen Verbraucher sowie der Ausfall ggf. vorhandener Eigenerzeugungsanlagen am Netzanschluss zu berücksichtigen.

3.3. Mischbedarf (Haushaltskunden + übrige Niederspannungskunden)

Liegt Mischbedarf vor, so errechnet sich die gesamte Leistungsanforderung am Netzanschluss aus der Addition der Leistungsanforderung aus 3.1. und 3.2.

Über den Zähler eines Haushaltes versorgte einzelne gewerblich oder beruflich genutzte Verbrauchseinrichtungen bleiben für die Baukostenzuschussermittlung außer Ansatz.

Gewerbekunden in einem Wohngebäude (z. B. kleine Ladengeschäfte, Arztpraxen, Büros), deren Versorgung über den Anschluss des Wohngebäudes erfolgt und deren Bedarf an vorzuhaltender Leistung (je Kunde) über den eines Haushaltes nicht wesentlich hinausgeht, werden bezüglich der Baukostenzuschussermittlung als je eine Wohneinheit in dem betreffenden Gebäude angesetzt.

Wird die Leistungsanforderung, die dem Anschlussnehmer bei der Berechnung des Baukostenzuschusses als typischerweise vorzuhaltende Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung zugrunde gelegt wird, in einem außergewöhnlichen Umfang überschritten, so kann der Baukostenzuschuss angemessen erhöht werden.

4. Der vom Anschlussnehmer zu zahlende BKZ errechnet sich wie folgt:

$$\text{BKZ} = \text{BKZsp} * P$$

Mit:

BKZ: Der vom Anschlussnehmer zu zahlende BKZ in Euro

BKZsp: Der spezifische BKZ in Niederspannung in €/kW

P: Die über 30 kW hinausgehende Leistungsanforderung des Anschlussnehmers

Der spezifische BKZ in Niederspannung in €/kW ist dem Preisblatt „Verteilnetz Strom und Gas“ zu entnehmen.

5. Für zeitlich befristete Netzanschlüsse (z. B. Baustrom- oder Festplatzanschlüsse), die ohne Netzausbau an das Verteilnetz der Stadtwerke Bliestal GmbH angeschlossen werden können, wird für die Dauer von einem Jahr kein Baukostenzuschuss erhoben. Für die darüber hinausgehende Nutzung behält sich die Stadtwerke Bliestal GmbH die Erhebung eines Baukostenzuschusses vor.

6. Für unterbrechbare Wärmestromverbrauchseinrichtungen (z. B. Wärmepumpen oder Nachtspeicherheizungen), die ohne Netzausbau an das Verteilnetz der Stadtwerke Bliestal GmbH angeschlossen werden können, wird kein Baukostenzuschuss erhoben. Die Freigabezeiten werden durch die Stadtwerke Bliestal GmbH vorgegeben, die Unterbrechung der Belieferung erfolgt über Schaltgeräte, die von der Stadtwerke Bliestal GmbH gesteuert werden.

III. Angebot, Annahme und Fälligkeit

1. Die Stadtwerke Bliestal GmbH macht dem Anschlussnehmer ein schriftliches Angebot auf Anschluss seines Bauvorhabens an das Verteilungsnetz bzw. auf Veränderung des Netzanschlusses und teilt ihm darin den Baukostenzuschuss und die Netzanschlusskosten getrennt errechnet und aufgegliedert mit. Der Anschlussnehmer bestätigt der Stadtwerke Bliestal GmbH schriftlich die Annahme des Angebotes.

2. Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Netzanschlusskosten bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig. Bei größeren Objekten kann die Stadtwerke Bliestal GmbH Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen. Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 9 Abs. 2 NAV bleibt unberührt.

IV. Inbetriebsetzung

1. Die Stadtwerke Bliestal GmbH oder deren Beauftragte schließen die elektrische Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen sie bis zu den Haupt- oder Verteilungssicherungen unter Spannung.

2. Für jede Inbetriebsetzung zahlt der Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnutzer den jeweiligen Pauschalsatz lt. gültigem Preisblatt und zwar auch dann, wenn die Inbetriebsetzung trotz vorheriger Terminabsprache mit dem Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer aus von diesem zu vertretenden Gründen nicht ausgeführt werden konnte.

3. Entsprechendes gilt für den Ersatz bzw. die Auswechslung von Hausanschlusssicherungen sowie für eine vom Anschlussnehmer bzw. vom Anschlussnutzer veranlasste Auswechslung und/oder Ergänzung der Messeinrichtung.

4. Die Inbetriebsetzung der Anlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

V. Verlegung von Versorgungseinrichtungen

1. Soweit der Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnutzer Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Stromversorgung nach § 9 NAV Abs. 1 und § 22 NAV Abs. 2 zu tragen hat, sind diese nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten. Entsprechendes gilt für die Wiederanbringung unberechtigt entfernter Plomben.

VI. Zahlungsverzug; Einstellung der Versorgung

Bei Zahlungsverzug, Einstellung der Versorgung und Wiederaufnahme der Versorgung nach einer solchen Einstellung werden die Kosten nach dem derzeit gültigen Preisblatt in Rechnung gestellt.

VII. Umsatzsteuer

Den sich aus den Ziffern I. bis V. ergebenden Beträgen sowie den unter Ziffer VI. genannten Kosten (netto) für Wiederaufnahme der Versorgung wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe (z. Z. 19 %) hinzugerechnet. Die Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnung, Nachinkassogang, Sperrung) unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

VIII. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung ab 01.01.2012 in Kraft.